

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 30. April 2010 Geschäftszeichen:
III 38-1.19.18-354/04

Zulassungsnummer:
Z-19.18-1979

Geltungsdauer bis:
30. April 2015

Antragsteller:
Rigips GmbH
Feldhauser Straße 261, 45896 Gelsenkirchen

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen in
feuerwiderstandsfähigen Bauteilen oder in Kanälen, die als Maßnahme zum
Funktionserhalt von Kabelanlagen gelten**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und neun Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstände

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" und
- ihre Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen oder
 - ihre Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen gelten.
- 1.1.2 Die Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" sind im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Bauplatten und einem dämmschichtbildenden Baustoff - dessen Wirkungsweise auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall beruht, so dass Fugen und Spalten bzw. Öffnungen ausgefüllt werden - bzw. nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Anwendungsbereich für die Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

- 1.2.1.1 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 120 bzw. 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Rauch unterhalb der Reaktionstemperatur des dämmschichtbildenden Baustoffs.

Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften diesbezüglich keine Bedenken bestehen, z. B.

- als Nachströmöffnung in Wänden notwendiger Flure (Rettungswege), sofern sich die Öffnungen im unteren Wandbereich (max. 500 mm mittig über OKF) befinden, oder
- in Brandschutzgehäusen (Schaltschränken), ausgenommen solche, die in Treppenträumen installiert sind, oder
- in Installationsschächten, wenn diese in Deckenebene geschossweise abgeschottet sind, oder
- in Installationskanälen, wenn diese abschnittsweise im Bereich der raumabschließenden Bauteile abgeschottet sind, jedoch nicht in notwendigen Fluren (Rettungswege).

Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren.

- 1.2.1.2 Die Bauprodukte dürfen in folgende Bauteile im Innenbereich eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton und in leichte Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A² oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³) Bauplatten, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90 (feuerbeständig), F 60 (hochfeuerhemmend) oder F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, F 90-AB, F 60-AB bzw. F 30-AB nach DIN 4102-2¹ (s. Abschnitt 3.2.1.1 bzw. 3.2.1.2).

1	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



Die Wanddicken müssen mindestens den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Mindestdicke der Wände für die jeweilige Feuerwiderstandsdauer

	Wanddicke entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Wand
Wände: <ul style="list-style-type: none"> – Beton- und Stahlbetonwände – Wände aus Mauerwerk oder Wandbauplatten – Wände aus Mauerwerk – Wände aus Gasbeton – Wände aus Gipskartonplatten (GKF) mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen 	nach DIN 4102-4 ⁴ gem. Tab. 35, 36 38 39,40 44 48
Wände mit Metallständern und Beplankung aus: <ul style="list-style-type: none"> – Gipskarton-Bauplatten GKF – Gipsvlies-Bauplatten GV – Kalziumsilikat-Bauplatten – Gips-Wohnbauplatten – Fireboard-Wand Wände ohne Ständer und/oder Riegel aus Stahlblechprofilen mit Beplankung aus: <ul style="list-style-type: none"> – Kalziumsilikat-Bauplatten – Vermiculite-Bauplatten (bei Wandbreiten $\leq 2,2$ m) 	jeweils nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

- Brandschutzgehäuse (mit einer entsprechenden Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von außen), deren Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand in den Bestimmungen der für das Brandschutzgehäuse erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist (s. Abschnitt 3.2.1.3)
- Installationsschächte bzw. -kanäle der Feuerwiderstandsklasse I 120, I 90, I 60 oder I 30 nach DIN 4102-11⁵ (s. Abschnitt 3.2.1.4)

1.2.1.3 Die Dicke der Bauprodukte muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.



⁴ DIN 4102-4:1994-03

einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ DIN 4102-11:1985-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 11: Rohrummantelungen, Rohrschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 2: Mindestdicke der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen

angrenzendes Bauteil	Mindestdicke [mm] der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen für die Feuerwiderstandsdauer von			
	120 Minuten	90 Minuten	60 Minuten	30 Minuten
Massivwand	3 x 20	3 x 20	2 x 20	1 x 20
leichte Trennwand mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen und beidseitiger Beplankung	2 x 20 pro Seite	1 x 20 pro Seite	1 x 20 pro Seite	1 x 20 pro Seite
leichte Trennwand mit/ohne Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen und 1-seitiger Beplankung	-	3 x 20	2 x 20	1 x 20
Installationsschacht/-kanal	3 x 20	2 x 20	2 x 20	1 x 20

1.2.2 Anwendungsbereich für die Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen gelten

1.2.2.1 Die Bauprodukte nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen gelten – nachfolgend Kabelkanal genannt –, sind zur Abfuhr einer möglichen Erwärmung innerhalb der Kanäle, die sich aus innen liegenden Leitungskabeln ergibt, bestimmt.

Der Funktionserhalt von Kabelkanälen über mindestens 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten wird durch den Einbau dieser Bauprodukte - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2⁶ - nicht beeinflusst.

1.2.2.2 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kabelkanälen dürfen in Kabelkanäle der Funktionserhaltsklasse E 90, E 60 oder E 30 nach DIN 4102-12⁷ eingebaut werden (s. Abschnitt 3.2.2).

1.2.2.3 Die Dicke der Bauprodukte muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3:

Mindestdicke [mm] der Bauprodukte zum Verschließen von Öffnungen in Kabelkanälen für die Funktionserhaltungsdauer von		
90 Minuten	60 Minuten	30 Minuten
3 x 20	3 x 20	2 x 20

⁶ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁷ DIN 4102-12:1998-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 12: Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen; Anforderungen und Prüfungen



1.2.3 Allgemeines

- 1.2.3.1 Die Abmessungen der Bauprodukte betragen $\leq 100 \text{ mm}$ (Höhe) $\times \geq 100 \text{ mm} \leq 200 \text{ mm}$ (Breite) und dürfen eine freie Querschnittsfläche von 58 cm^2 nicht überschreiten.
Die Dicke der Bauprodukte muss in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich und der Bauteildicke den Angaben der Tabellen 2 und 3 entsprechen.
- 1.2.3.2 Auch unter Berücksichtigung des Einbaus der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. in Kabelkanälen erfüllen die Bauprodukte weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse bzw. der jeweiligen Funktionserhaltsklasse.
- 1.2.3.3 Die Verwendung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. in Kabelkanälen ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bauprodukte

- 2.1.1.1 Für die Herstellung der Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" sind folgende Baustoffe zu verwenden:
- 20 mm dicke nichtbrennbare³ Bauplatten vom Typ "Glasroc F (Ridurit)" gemäß DIN EN 15283-1⁸
 - der dämmschichtbildende Baustoff "PALUSOL-Brandschutzplatte", Typ 100, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-14
 - sog. Polystyrolhülse.
- 2.1.1.2 Aufleistungen und Rahmen

Bei Einbau der Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" in Bauteile, deren Dicke $\geq 10 \text{ mm}$ geringer ist als die gemäß Abschnitt 1.2.1.3, Tabelle 2, oder Abschnitt 1.2.2.3, Tabelle 3 geforderte Mindestdicke der Bauprodukte, sind Aufleistungen oder Rahmen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A² oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³) Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) zu verwenden (s. Anlagen 5, 7 und 8).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Bauprodukte

- 2.2.1.1 Die Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" müssen aus den Baustoffen nach Abschnitt 2.1.1 und gemäß den Anlagen 1 und 2 hergestellt werden.
- 2.2.1.2 Die Bauprodukte sind werkseitig herzustellen.⁹

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte

Jedes Bauprodukt vom Typ "Rigips Gitterstein" oder sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁸ DIN EN 15283-1:2008, einschließlich A1:2009-12 Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung

⁹ Die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Bauprodukte ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen der Bauprodukte

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung bzw. den Einbau

3.1 Allgemeines

Die beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt davon unberührt.



3.2 Angrenzende Bauteile

3.2.1 Angrenzende Bauteile in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2.1

3.2.1.1 Die Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" müssen in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁰ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹¹ bzw. -2¹² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100¹³ bzw. DIN V 106¹⁴ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹⁶ oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹⁷ mindestens der Rohdichtklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1¹⁸ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹⁹ und DIN 1045-2, -2/A1²⁰ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1¹⁸, Tabelle 3, sind zu beachten.)
- leichte Trennwände nach Abschnitt 3.2.1.2 oder
- Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 3.2.1.3 oder
- Installationsschächte und -kanäle nach Abschnitt 3.2.1.4

eingebaut werden.

3.2.1.2 Die Trennwände müssen den Bestimmungen von DIN 4102-4⁴ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen (s. Anlage 4).

Wahlweise dürfen die Bauprodukte auch in Trennwände aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A² oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³) Bauplatten eingebaut werden, wenn diese Wände den Bestimmungen von DIN 4102-2¹ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 entsprechen und die Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist (s. Anlage 4).

Die Öffnung, in die das Bauprodukt eingebaut werden soll, darf wahlweise umlaufend mit einem Rahmen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A² oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³) Bauplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 bekleidet werden (s. Anlage 4). Die bekleidete Öffnung darf umlaufend maximal 3 mm größer als die Abmessungen des Bauproduktes ausgeführt werden.

10	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
11	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
12	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
13	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
14	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
15	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
16	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
17	DIN 4166:1997-10	Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
18	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
19	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
20	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



Beim Einbau der Bauprodukte in Trennwände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1²¹ zu führen.

3.2.1.3 Die Bauprodukte dürfen auch in Brandschutzgehäuse (Schaltschränke) eingebaut werden, sofern die Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand in den Bestimmungen der für das Brandschutzgehäuse erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist.

3.2.1.4 Die Wände der Installationsschächte und -kanäle müssen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A² oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³) Bauplatten bestehen (s. Anlage 7).

Für die Installationsschächte und -kanäle muss die Feuerwiderstandsklasse I 120, I 90, I 60 oder I 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

3.2.2 Angrenzende Bauteile in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2.2

Die Wände der Kabelkanäle müssen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A² oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³) Bauplatten bestehen (s. Anlage 8).

Für die Kabelkanäle muss die Funktionserhaltsklasse E 90, E 60 oder E 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

3.3 Anordnung der Bauprodukte

3.3.1 Bei Einbau des Bauprodukts in Wände gemäß Abschnitt 1.2.1.2 dürfen mehrere Bauprodukte ohne seitlichen Abstand nebeneinander angeordnet werden. Die zulässige Anordnung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

3.3.2 Bei Einbau des Bauprodukts in Installationskanäle gemäß Abschnitt 1.2.1.2

- muss bei sog. 1-wandigen Kanälen ein Mindestabstand von 1200 mm zwischen den Bauprodukten eingehalten werden. Mehrfachanordnungen gemäß Anlage 3 sind nicht zulässig.

- dürfen bei sog. 2-wandigen Kanälen maximal zwei Bauprodukte auf einer Länge von 1200 mm angeordnet werden. Eine Anordnung von maximal zwei Gittersteinen über- oder nebeneinander gemäß Anlage 3 ist zulässig.

- muss bei gegenüberliegender Anordnung auf beiden Seiten des Kanals ein Mindestabstand von 1200 mm zwischen den Bauprodukten eingehalten werden.

3.3.3 Bei Einbau des Bauprodukts in Kabelkanäle gemäß Abschnitt 1.2.2 muss ein Mindestabstand von 1200 mm zwischen den Bauprodukten eingehalten werden.

3.3.4 Bei Einbau des Bauprodukts in Kabelkanäle gemäß Abschnitt 1.2.2 mit Innenabmessungen > 100 mm x 100 mm und ≤ 600 mm x 200 mm dürfen die Bauprodukte auf beiden Seiten des Kanals angeordnet werden.

3.4 Einbau der Bauprodukte

3.4.1 Vor dem Einbau muss die Laibung der Bauteilöffnung gereinigt und entstaubt werden.

Das Bauprodukt vom Typ "Rigips Gitterstein" ist in die Bauteilöffnung einzuschieben.

Bei Einbau des Bauprodukts in Bauteile, deren Dicke ≥ 10 mm geringer ist als die gemäß Abschnitt 1.2.1.3, Tabelle 2, oder Abschnitt 1.2.2.3, Tabelle 3 geforderte Mindestdicke der Bauprodukte, sind Aufleistungen oder Rahmen aus mindestens 50 mm breiten, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A² oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³) Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) zu verwenden (s. Anlagen 5, 7 und 8).

3.4.2 Die Fugen zwischen dem Bauprodukt und der Öffnungslaibung sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A² oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³) Baustoffen zu schließen, bei Einbau in Massivbauteile mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen bzw. bei Einbau in leichte Trennwände oder Bauteile nach Abschnitt 1.2.1.2 mit Gipsmörtel.

3.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 9). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

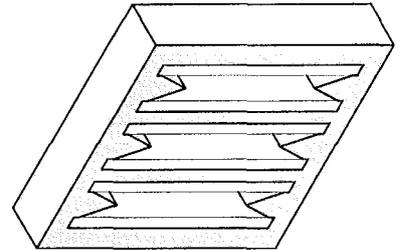
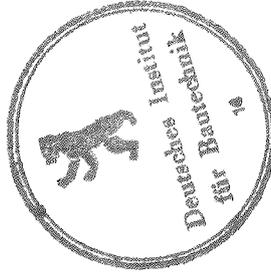
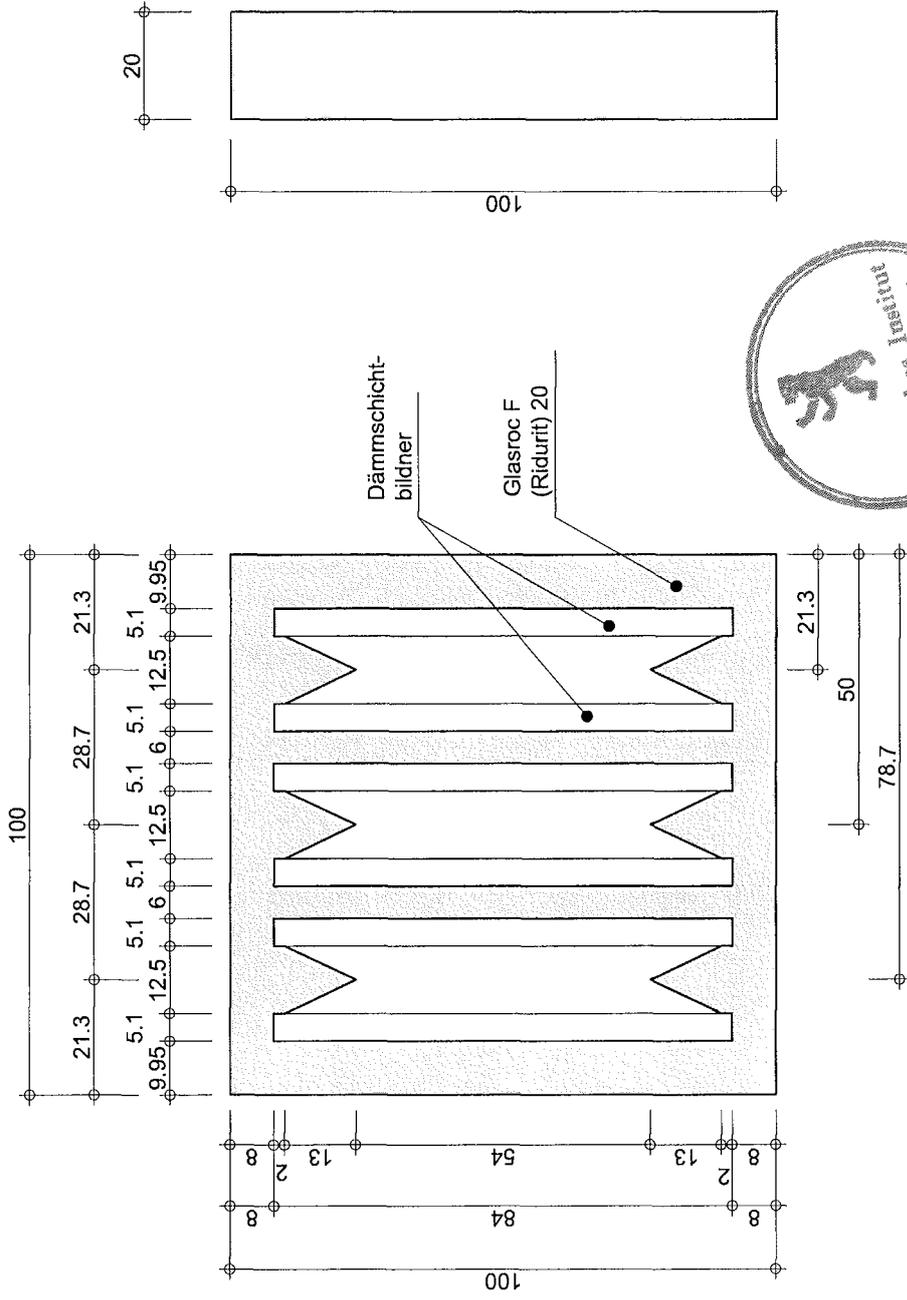
Die Brandschutzwirkung der Produkte zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. in Kabelkanälen ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; dauerhafte Gewährleistung der freien Fläche; Instandhaltung).

Bolze

Beglaubigt



Alle Maße in mm

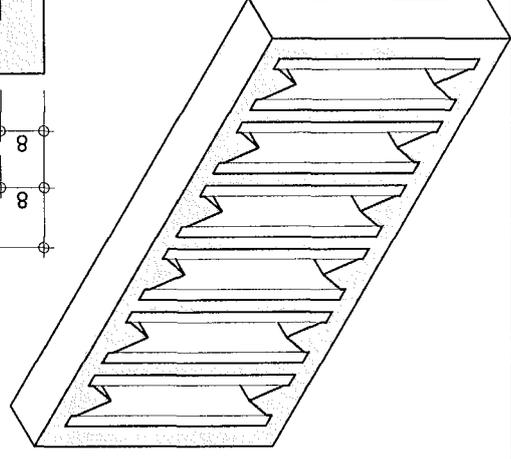
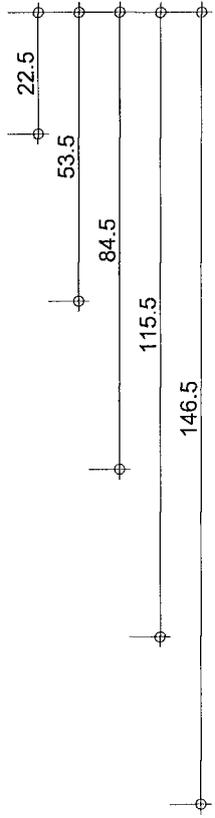
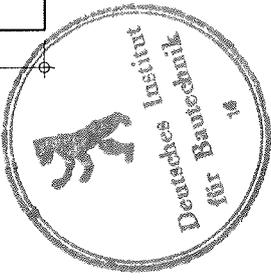
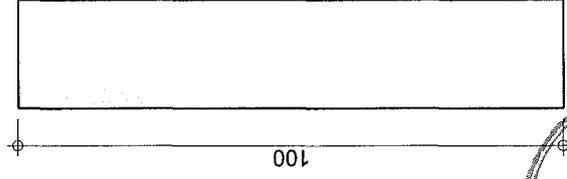
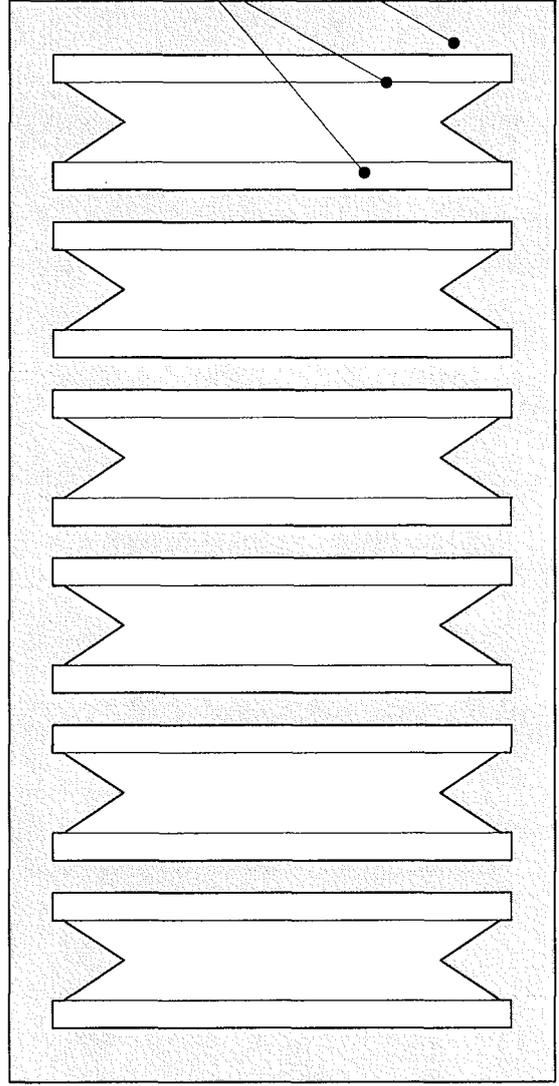
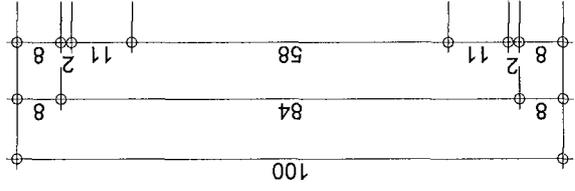
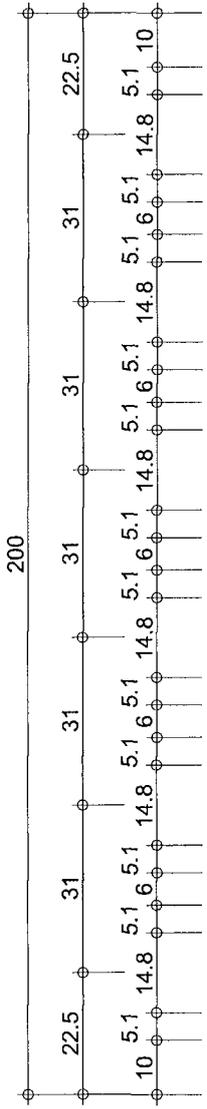


Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschießen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. von Öffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen dienen
"Rigips Gitterstein" 100 x 100mm

- Abmessungen / Übersicht -

Anlage 1 zur Zulassung Nr.: Z-19.18-1979 vom 30.04.2010

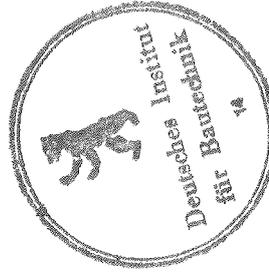
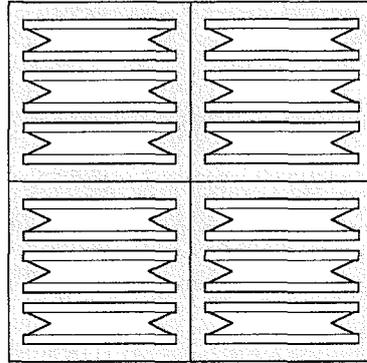
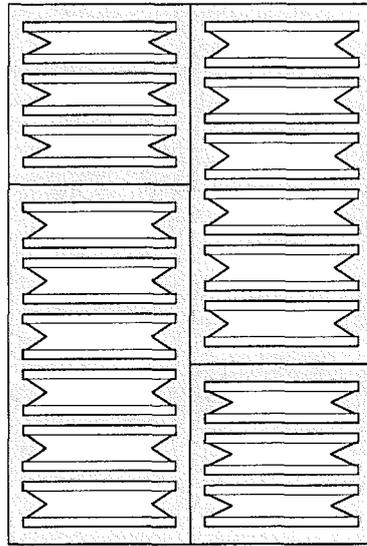
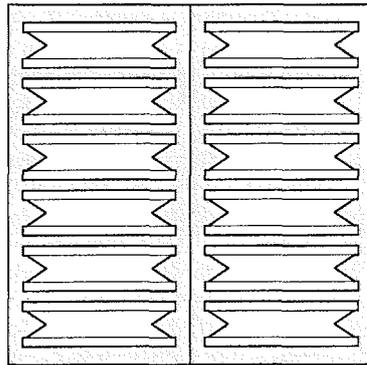
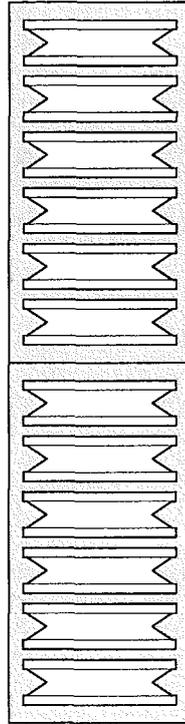
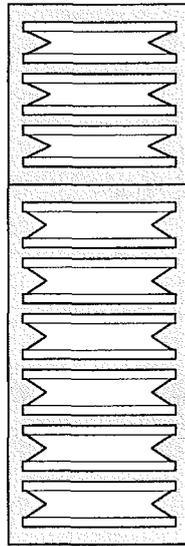
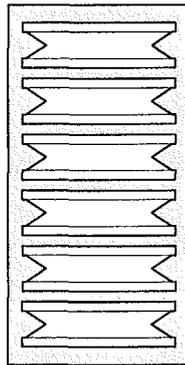
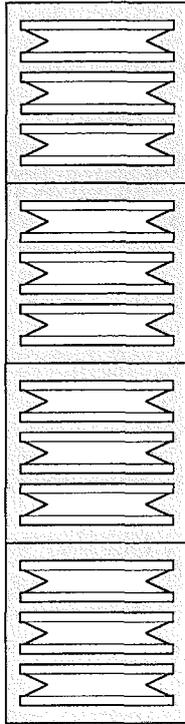
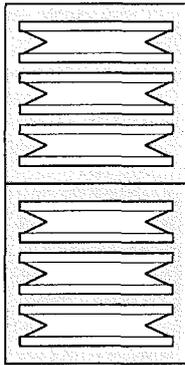
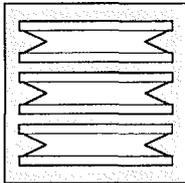
Alle Maße in mm



Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. von Öffnungen in Kanälen,
 die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen dienen
"Rigips Gitterstein" 200 x 100mm

- Abmessungen / Übersicht -

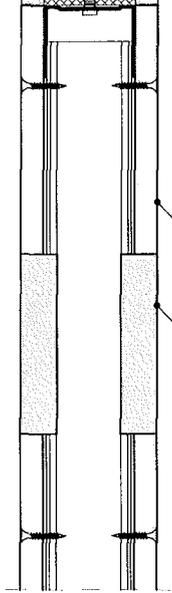
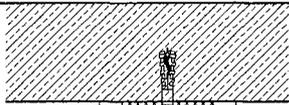
Anlage 2 zur
 Zulassung
 Nr.: Z-19.18-1979
 vom 30.04.2010



Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. von Öffnungen in Kanälen,
 die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen dienen

- Anordnung -

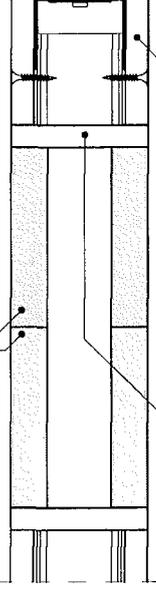
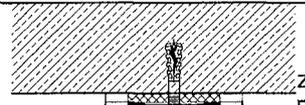
Anlage 3 zur
 Zulassung
 Nr.: Z-19.18-1979
 vom 30.04.2010



z.B. Rigips
Feuerschutz-
platte RF,
d ≥ 12,5mm

Rigips
Gitterstein

Beispiel 1
leichte Trennwand der
Feuerwiderstandsklasse F 30

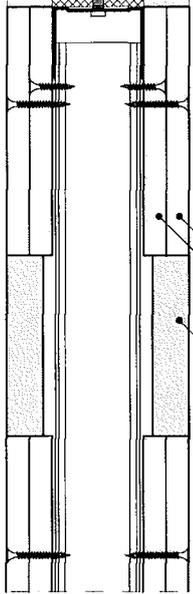
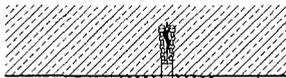


z.B. Rigips
Feuerschutz-
platte RF,
d ≥ 12,5mm

Wahlweise
umlaufender
Rahmen gem.
Abschnitt
3.1.1.2
z.B. Rigips
Feuer-
schutz-
platte RF,
d ≥ 12,5mm

Beispiel 2
leichte Trennwand der
Feuerwiderstandsklasse F 30

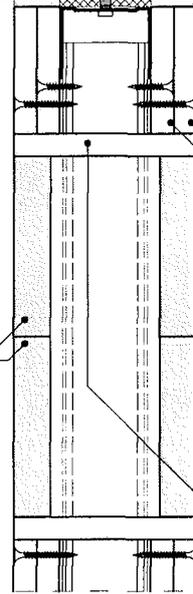
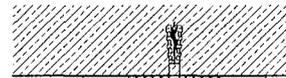
Feuer- widerstands- dauer in Min.	Erforderl.- Gitterstein- dicke
30	20mm je Seite
60	20mm je Seite
90	20mm je Seite
120	2x20mm je Seite



z.B. Rigips
Bauplatte RB
bzw. Rigips
Feuerschutz-
platte RF,
d ≥ 12,5mm

Rigips
Gitterstein

Beispiel 3
leichte Trennwand der
Feuerwiderstandsklasse F 90



z.B. Rigips
Bauplatte RB
bzw. Rigips
Feuerschutz-
platte RF,
d ≥ 12,5mm

Wahlweise
umlaufender
Rahmen gem.
Abschnitt
3.1.1.2
z.B. Rigips
Feuer-
schutz-
platte RF,
d ≥ 12,5mm

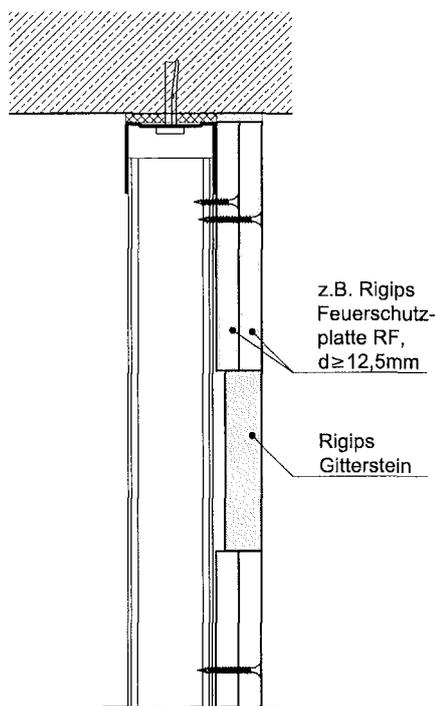
Beispiel 4
leichte Trennwand der
Feuerwiderstandsklasse F 90



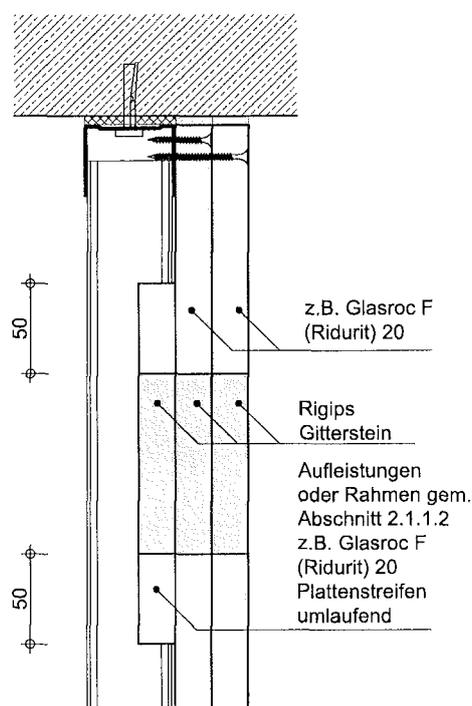
Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von
Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

- Einbau in leichte Trennwand mit beidseitiger Beplankung
Feuerwiderstandsdauer 30 bis 120 Min -

Anlage 4 zur
Zulassung
Nr.: Z-19.18-1979
vom 30.04.2010



Beispiel 1
 leichte Trennwand der
 Feuerwiderstandsklasse F 30



Beispiel 2
 leichte Trennwand der
 Feuerwiderstandsklasse F 90

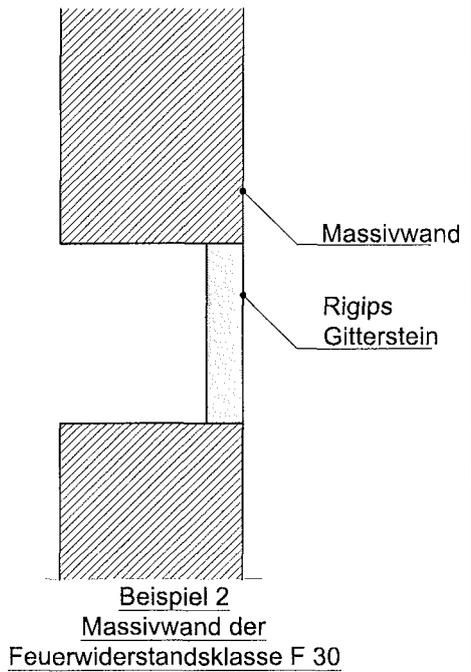
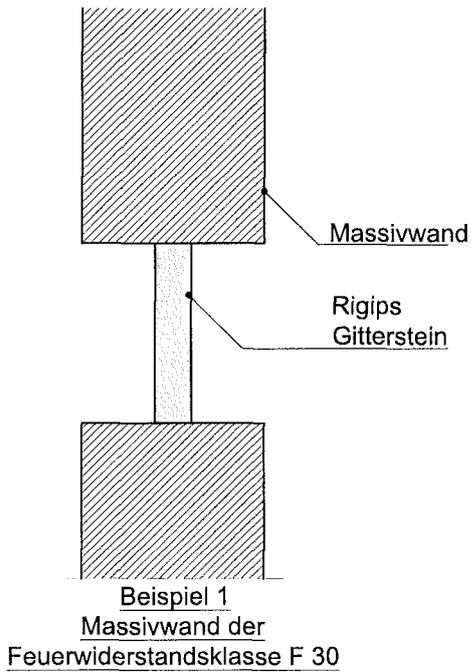
Feuerwiderstandsdauer in Min.	Erforderl. Gittersteindicke
30	1x20mm
60	2x20mm
90	3x20mm



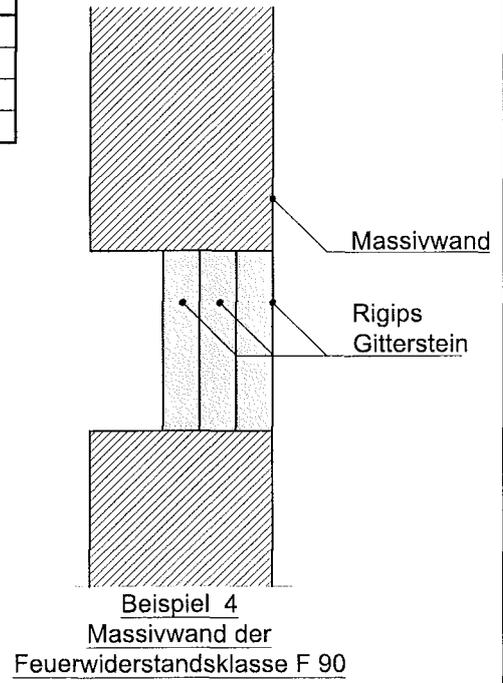
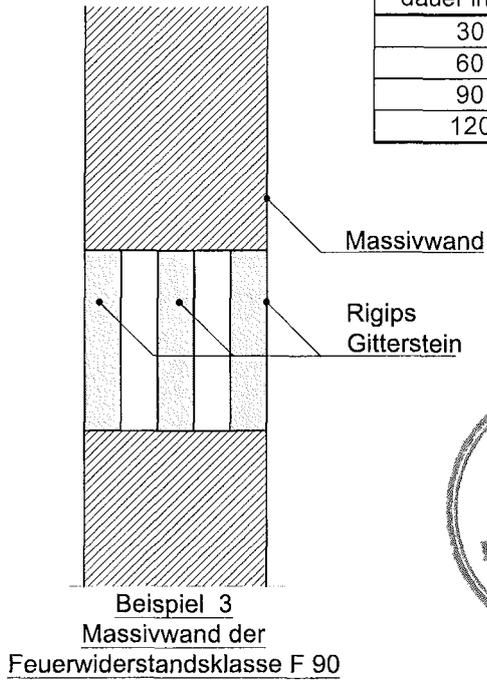
Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

- Einbau in leichte Trennwand mit einseitiger Bepunktung
 Feuerwiderstandsdauer 30 bis 90 Min -

Anlage 5 zur
 Zulassung
 Nr.: Z-19.18-1979
 vom 30.04.2010



Feuerwiderstandsdauer in Min.	Erforderl.-Gittersteindicke
30	1x20mm
60	2x20mm
90	3x20mm
120	3x20mm

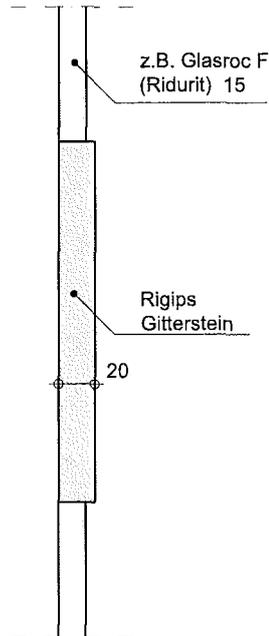


Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

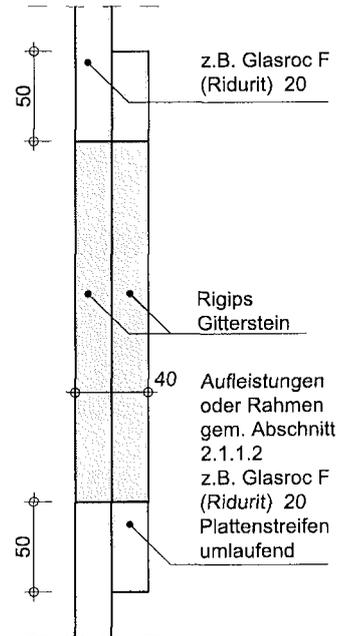
- Einbau in eine Massivwand
Feuerwiderstandsdauer 30 bis 120 Min -

Anlage 6 zur Zulassung
Nr.: Z-19.18-1979
vom 30.04.2010

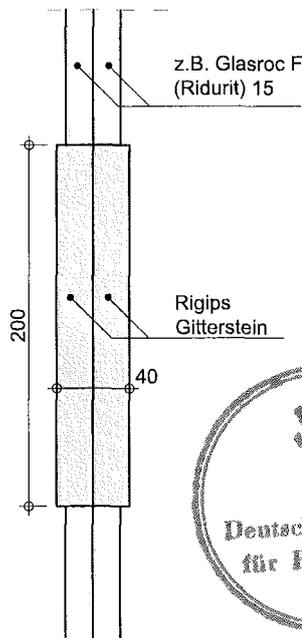
Alle Maße in mm



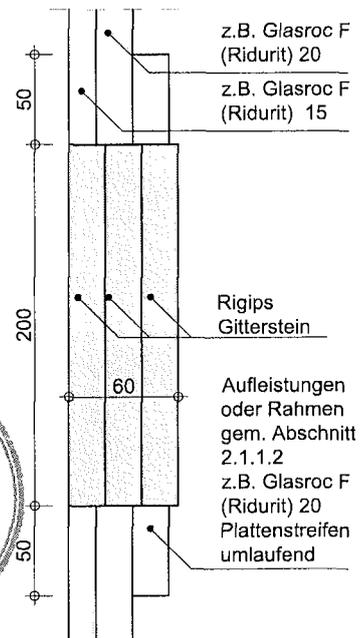
Beispiel 1
Installationsschacht/-kanal der
Feuerwiderstandsklasse I 30



Beispiel 2
Installationsschacht/-kanal der
Feuerwiderstandsklasse I 60



Beispiel 3
Installationsschacht/-kanal der
Feuerwiderstandsklasse I 90



Beispiel 4
Installationsschacht/-kanal der
Feuerwiderstandsklasse I 120

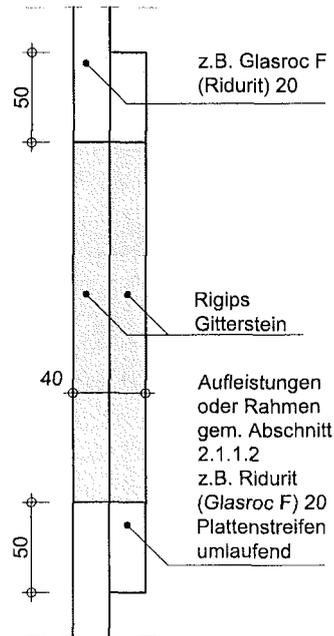


Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von
Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

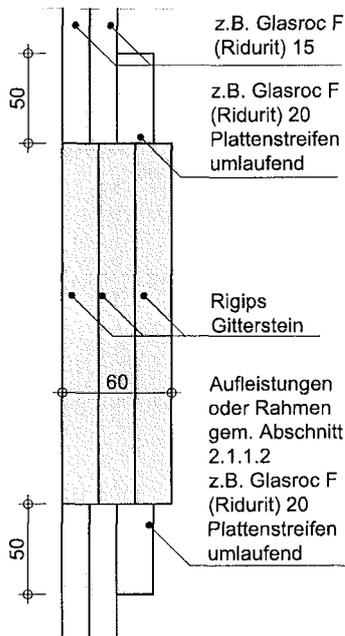
- Einbau in Installationsschacht/-kanal
Feuerwiderstandsdauer 30 bis 120 Min -

Anlage 7 zur
Zulassung
Nr.: Z-19.18-1979
vom 30.04.2010

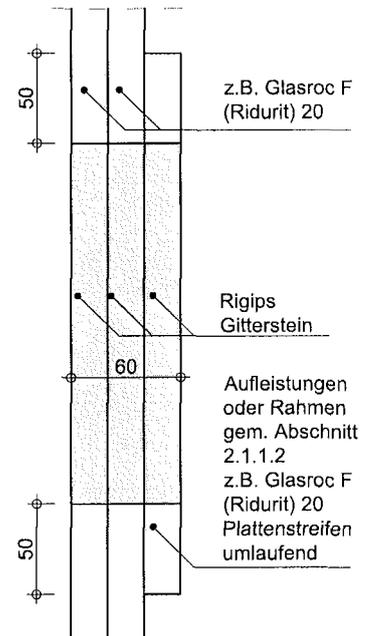
Alle Maße in mm



Beispiel 1
Kabelkanal der
Funktionserhaltsklasse E 30



Beispiel 2
Kabelkanal der
Funktionserhaltsklasse E 60



Beispiel 3
Kabelkanal der
Funktionserhaltsklasse E 90

Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Öffnungen in
Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt
von Kabelanlagen dienen
- Einbau in Kabelkanal
Funktionserhalt über 30 bis 90 Min -

Anlage 8 zur
Zulassung
Nr.: Z-19.18-1979
vom 30.04.2010

MUSTER

für

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, dass das **Bauprodukt zum Verschließen einer Überströmöffnung** /die **Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:

.....

- Datum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.18-..... vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom), eingebaut wurde(n).

.....

(Ort, Datum)

.....

(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen oder in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt dienen

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.18-1979
vom 30.04.2010